



Kanton St. Gallen
Gemeinde St. Gallenkappel

Vom Gemeinderat erlassen

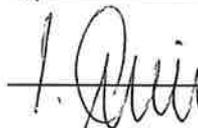
am

25. Nov. 2002

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber



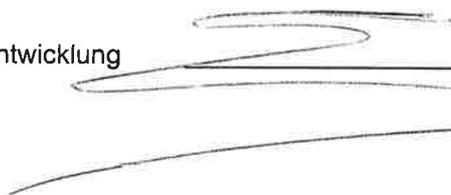
Öffentlich aufgelegt

vom 19. März 2003 bis 18. April 2003

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am

21. Okt. 2004

Mit Ermächtigung: Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung





SCHUTZVERORDNUNG

INHALT

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Vorbehalte	1
Art. 4	Rechtswirkung / Umgebungsschutz	1
Art. 5	Beiträge an Kulturobjekte und Naturschutzgebiete	2

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN

Art. 6	Ortsbilder	2
Art. 7	Kulturobjekte	2
Art. 8	Wegkreuze	3
Art. 9	Naturschutzgebiete	4
Art. 10	Pufferflächen	6
Art. 11	Bewirtschaftung	6
Art. 12	Ufergehölze	6
Art. 13	Lebensräume	7
Art. 14	Geotopschutzgebiet	8

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15	Ausnahmen	8
Art. 16	Zuwiderhandlungen	8
Art. 17	Aufsicht und Pflege	8
Art. 18	Inkrafttreten	9

ANHANG

- Detailpläne der Naturschutzgebiete 1:2000
- Detailpläne der Ortsbilder

SCHUTZVERORDNUNG ST. GALLENKAPPEL

Der Gemeinderat St. Gallenkappel erlässt,

gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) nachstehende Verordnung.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Verordnung gilt für die im Schutzplan 1:10'000 aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbilder
- Kulturobjekte
- Wegkreuze
- Naturschutzgebiete
- Lebensraumschutzgebiete (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer)
- Ufergehölze und Hecken
- Geotopschutzgebiete

² Der Schutzplan 1:10'000 inkl. Detailpläne 1:2000 im Anhang sind Bestandteile dieser Verordnung.

Zweck

Art. 2

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der gemäss Art. 1 aufgeführten Gebiete und Objekte.

Vorbehalte

Art. 3

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes St. Gallenkappel vorbehalten.

Rechtswirkung / Umgebungsschutz

Art. 4

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

**Beiträge an Kultur-
objekte und Natur-
schutzgebiete****Art. 5**

Die Gemeinde kann Beiträge an die Mehrkosten für denkmalpflegerische Massnahmen sowie an die Kosten für die Erhaltung und Pflege von Naturschutz-Gebieten, unabhängig von allfälligen kantonalen Beiträgen, leisten.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN**Ortsbilder****Art. 6**

- ¹ Die Ortsbilder Dorf, Rüeterswil und Walde sind in ihrer Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.
- ² Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind nach Möglichkeit zu erhalten.
- ³ Neue Bauten und Anlagen sind der bestehenden Baustruktur (Firstrichtung, Dachform, Höhe usw.), dem Charakter des Ortsbildes (Proportionen, Fassadengestaltung, Fensterart, Baumaterialien, Farbgebung usw.) und deren Umgebung anzupassen. Auf Verlangen des Gemeinderates sind Farbmuster am Bau anzubringen.
- ⁴ Flachdachbauten dürfen nicht bewilligt werden.
- ⁵ Jegliche Änderung von Bauten, Fassadenrenovationen und Anstrichen im Ortsbildschutzgebiet ist bewilligungspflichtig.

Kulturobjekte**Art. 7**

- ¹ Der Abbruch von geschützten Einzelbauten (Kulturobjekte) sowie die Zerstörung ihrer Substanz ist untersagt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, durch besondere Verfügungen oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.
- ³ Bauten und Anlagen in der Umgebung von Kulturobjekten sind so zu gestalten, dass deren schutzwürdige Substanz nicht beeinträchtigt wird.
- ⁴ Liste der geschützten Kulturobjekte

Nr.	Objekt	Assek.-Nr.	Ortsbezeichnung/Lage
1	Pfarrkirche und Beinhaus	588, 589	Dorf
2	Pfarrhaus	585	Dorf
3	Gasthaus Rössli	592	Dorf
4	Wohnhaus	602	Dorf

Nr.	Objekt	Assek.-Nr.	Ortsbezeichnung/Lage
8	Bauernhaus	614	Gwadt, Dorf
10	Bauernhaus	132	Feldli
11	Wohnhaus	648	Berg, Dorf
13	Kapelle (St. Ursula)	213	Rüeterswil
15	Gasthaus Kapelle mit Wohnhaus	210, 211	Rüeterswil
16	Wohnhaus	205	Rüeterswil
18	Bauernhaus	446	Widen
21	Wohnhaus	432	Vorhalde
22	Kirche Walde	415	Walde
23	altes Schulhaus	411	Walde
27	Wohnhaus	364	Aesch
28	Bauernhaus	525	Betzikon
29	Wohnhaus	503	Betzikon
30	Holzbrücke		Aatal
31	Hebeltobelsteg		Bifangwald
32	Bauernhaus mit kleinem Oek.-Gebäude auf gegen- überliegender Seite	38	Schutt
33	Bauernhaus	485	Steg
34	Pfarrhaus	413	Walde



Wegkreuze

Art. 8

¹ Wegkreuze sind zu erhalten.

² Wo der Unterhalt von privater Seite nicht gewährleistet ist, wird dieser von der katholischen Kirchengemeinde übernommen.

³ Liste der geschützten Wegkreuze

Nr.	Besitzer	Ortsbezeichnung
50	Rüegg Vinzenz	Au-Rüeterswil
51	Ulrich Hüppi	Alpli
52	Martin Gisler-Wieser	Rinderweid
53	Hans Küng	Feldi-Rüeterswil
54	Nikolaus Rüegg	Niederdorf / Tüelen
55	Fredi Deck	Allenwinden-Rüeterswil
56	Otto Bernet	Alpenblick-Rüeterswil
57	Yvo Bühlmann	Mühletal-Rüeterswil
58	Karl Kessler sel. Erben	Kapelle, Rüeterswil
59	Albert Blöchlinger	Kohlrüti-Rüeterswil

Nr.	Besitzer	Ortsbezeichnung
60	Alois Rüegg	Breitenholz-Rüeterswil
61	Bruno Hüppi	Kalhofen-Rüeterswil
62	Anton Domeisen	Feld-St.Gallenkappel
63	Walter Römer	Betzikon
64	Hermann Schwitter sel. Erben	Holz-St.Gallenkappel
65	Erwin Gruber	Oberdorf-St.Gallenkappel
66	Werner Arn	Gerendingen-St.Gallenkappel
67	Pol. Gemeinde St. Gallenkappel	Berg-St.Gallenkappel
68	Othmar Hüppi	Unterwili
69	EMD	Laadstrasse
70	Vinzenz Rüegg	Oberricken
71	Ingrid Ulrich / André Seppey	Dorf
72	Othmar Sidler	vor Walde
73	Alpgenossenschaft Ernetschwil	Rotstein
74	Landw. Genossenschaft Elgg	Atzmännig
75	Bruno Weber	Mugger-Walde
76	Pia Müller	Sagenwald
77	Kirchgemeinde	Walde
78	Arnold Ochsner	Rüti
79	Schweiz. Eidgenossenschaft, VBS	Riethof
80	Schweiz. Eidgenossenschaft, VBS	Laad
81	Josef Schmucki	Tönnerenegg

Naturschutzgebiete Art. 9

¹ In den Naturschutzgebieten sind die Pflanzen- und Tiergemeinschaften samt ihren Lebensgrundlagen zu erhalten.

² Tätigkeiten und Massnahmen, die dem Zweck des Schutzgebietes widersprechen, sind nicht statthaft; insbesondere sind verboten:

- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen
- b) das Aufstellen von Wohnwagen sowie das Zelten und Campieren
- c) das Entfachen von Feuer und das Abbrennen der Pflanzendecke
- d) das Verändern der Landschaftsoberfläche durch Ablagerungen, Auffüllungen oder Materialabtragungen
- e) Massnahmen, die eine Veräderung der Wasserflächen und des Wasserhaushaltes zur Folge haben, welche den Schutzziele dieser Verordnung widersprechen
- f) das Beweiden, mit Ausnahme der speziell bezeichneten Gebiete, wie Trockenweiden
- g) das Entfernen von Feldgehölzen, Bäumen und Hecken
- h) das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen

- i) das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln
- j) das Fangen und Belästigen von Tieren (Jagd und Fischerei bleiben gemäss Spezialgesetzgebung gewährleistet)
- k) das freie Laufenlassen von Hunden
- l) das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten
- m) das Baden und Bootfahren, soweit nicht speziell zugelassen
- n) das Verursachen von Lärm.

³ Das Betreten der Schutzgebiete ist nur im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung zulässig.

⁴ Der Gemeinderat St. Gallenkappel kennzeichnet die Naturschutzgebiete und bringt die notwendigen und zweckmässigen Markierungen an.

⁵ Liste der Naturschutzgebiete.

		Standort	
		Feucht	Trocken
N 1	Hinterwies	Feuchtstandort	Trockenstandort
N 2	Husschür – Bodenwies	Feuchtstandort	Trockenstandort
N 3	Husschür – Bodenwies	Feuchtstandort	
N 4/5	Bodenwies – Sagenwald	Feuchtstandort	Trockenstandort
N 6	Bodenwies – Sagenwald	Feuchtstandort	
N 7/8	Walde – Schwantlen	Feuchtstandort	
N 9	Schutt (Atzmännig)	Feuchtstandort	
N 10	Schmitten – Gwadt	Feuchtstandort	
N 11	Tüelen	Feuchtstandort	
N 12	Nasen	Feuchtstandort	
N 13	Tieftobel	Feuchtstandort	
N 14	Chäseren	Feuchtstandort	
N 15	Sagenwald	Feuchtstandort	
N 16	Hinter Tönneren	Feuchtstandort	
N 17	Schwantlenwald	Feuchtstandort	
N 18	Widen	Feuchtstandort	
N 19	Stegmüli		Trockenstandort
N 20/21	Büel	Feuchtstandort	
N 22	Schwändi	Feuchtstandort	
N 23	Schwändi		Trockenstandort
N 24	Unter Atzmännig	Feuchtstandort	
N 25	Unter Atzmännig		Trockenstandort
N 26	Obwaldi	Feuchtstandort	
N 27	Chalhofen	Feuchtstandort	
N 28	Brustenegg		Trockenweide
N 29	Atzmännig		Trockenweide
N 30	Haspel		Trockenweide
N 31	Haspel		Trockenweide

Pufferflächen**Art. 10**

¹ In den Pufferflächen gemäss Detailplänen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

² Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten und Begradigen von Waldrändern.

³ In Bewirtschaftungsverträgen können Daten für Schnitttermine festgelegt werden.

Bewirtschaftung**Art. 11**

¹ Riedflächen (Feuchtstandorte) sind jährlich einmal ab 1. September zu schneiden. Das Schnittgut ist spätestens bis 15. März des folgenden Jahres zu entfernen.

² Magerwiesen (Trockenstandorte) sind jährlich ein- bis zweimal ab 15. Juli zu schneiden. Das Schnittgut ist anschliessend zu entfernen.

³ Trockenweiden können – mit Ausnahme der Schafbeweidung – im bisherigen Umfang beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.

⁴ Beweidete Gebiete sind gegenüber unbeweideten Naturschutzgebieten einzuzäunen.

⁵ Die Abgeltung der Bewirtschaftung wird mittels Bewirtschaftungsverträgen zwischen Gemeinde, Eigentümer und Bewirtschafter geregelt. Als gesetzliche Grundlage dient das kantonale „Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen“:

Ufergehölze**Art. 12**

¹ Ufergehölze und Hecken sind zu erhalten, soweit nicht andere schutzwürdige Interessen überwiegen.

² Die Beseitigung ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann mit der Verpflichtung zu Realersatz oder zu Beiträgen nach Massgabe von Art. 3 Abs. 2 der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) verbunden werden.

Lebensräume**Art. 13**

a) Kerngebiete

¹ Die Lebensraum-Kerngebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Tätigkeiten, die den Schutzgegenstand beseitigen oder beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Untersagt sind insbesondere:

- ♦ Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Erweiterungen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zu Folge haben. Zweckänderungen sind nicht zulässig;
- ♦ Intensivierung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- ♦ Bau oder Ausbau von Strassen;
- ♦ Erstellung von Transportanlagen;
- ♦ Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf) Schüttungen und Deponien;
- ♦ Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe;
- ♦ Moto-Cross (Trial); Mountain-Biking abseits der gekennzeichneten Strassen; Fliegenlassen von Modellflugzeugen; Starten mit Gleitschirmen oder Deltasegeln.

² Die heutige land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

b) Schongebiete

³ Die Lebensraum-Schongebiete gelten als Schutzgegenstände nach Art. 98 Abs. 1 lit. d des Baugesetzes. Sie sind als Lebensraum zu erhalten. Bestand und natürliche Weiterentwicklung der Tiere und Pflanzen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind in den Schongebieten alle Tätigkeiten untersagt, die eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken. Untersagt sind insbesondere:

- ♦ Bau oder Ausbau von Strassen, soweit er nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- ♦ Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien.

⁴ Soweit bauliche Änderungen zulässig sind, haben sich diese möglichst gut ins Landschaftsbild einzufügen.

c) Gewässer

⁵ Der als Lebensraum Gewässer bezeichnete Streckenabschnitt ist aufgrund seines naturnahen Wasserlaufes, seiner Ufervegetation und seinem unterschlupfreichen Bachbett sowie zum Schutze der Flora und Fauna zu erhalten.

Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Streckenabschnitte führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr unbedingt nötig ist.

**Geotop-
schutzgebiet****Art. 14**

- ¹ Die im Schutzplan umgrenzten Geotope sind der Nachwelt zu erhalten. Sie sind vor Einflüssen zu schützen, die ihren Bestand oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen.
- ² Namentlich untersagt sind Geländeänderungen sowie Massnahmen, die eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben.
- ³ Erdwissenschaftlich oder ökologisch begründete Eingriffe können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie die Substanz, Struktur, Form und die natürliche Dynamik der Geotope nur geringfügig verändern. Zuständig ist der Gemeinderat.
- ⁴ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd, Fischerei und Skisport (nur Gebiet Fo2 und Go3) bleiben gewährleistet.
- ⁵ Im Geotopschutzgebiet Go5 bleiben auf dem Gelände des Schiess- und Übungsplatzes der Truppe die bisherige und künftige militärische Nutzung sowie die bisherige und künftige landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes gewährleistet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Ausnahmen****Art. 15**

- ¹ Bewilligungen für die Veränderung geschützter Ortsbilder oder Einzelbauten werden vom Gemeinderat erteilt.
- ² Bewilligungen für Massnahmen, die eine Änderung von Flora und Fauna nachsichziehen, werden vom Gemeinderat erteilt. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Baudepartementes nach Art. 3ff der Naturschutzverordnung.

Zuwiderhandlungen Art. 16

- ¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Vorschriften der Schutzverordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzlichen und die fahrlässigen Übertretungen.
- ² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richtet sich nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes.

Aufsicht und Pflege Art. 17

- ¹ Der Gemeinderat wacht darüber, dass diese Verordnung eingehalten wird.